

EUROPÄISCHES PARLAMENT

1999



2004

Plenarsitzungsdokument

3. September 2003

B5-0375/2003 }
B5-0380/2003 }
B5-0382/2003 }
B5-0385/2003 }
B5-0380/2003 }

RC1

GEMEINSAMER ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

eingereicht gemäß Artikel 50 Absatz 5 der Geschäftsordnung von

- John Alexander Corrie und Bernd Posselt im Namen der PPE-DE-Fraktion
- Margrietus J. van den Berg im Namen der PSE-Fraktion
- Bob van den Bos und Anne André-Léonard im Namen der ELDR-Fraktion
- Nelly Maes, Didier Rod und Marie Anne Isler Béguin im Namen der Verts/ALE-Fraktion
- Luisa Morgantini im Namen der GUE/NGL-Fraktion

anstelle der Entschließungsanträge folgender Fraktionen:

- ELDR (B5-0375/2003),
- Verts/ALE (B5-0380/2003),
- PSE (B5-0382/2003),
- GUE/NGL (B5-0385/2003),
- PPE-DE (B5-0380/2003),

zur Lage in Liberia

RC\506138DE.doc

PE 334.407}
PE 334.413}
PE 334.415}
PE 334.418}
PE 334.421} RC1

Entschließung des Europäischen Parlaments zur Liga in Liberia

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zur Lage in Liberia,
- in Kenntnis der Resolution 1497, die der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen am 1. August 2003 angenommen hat,
- A. unter Hinweis auf das Friedensabkommen, das in Accra am 18. August 2003 unter der Schirmherrschaft der ECOWAS unterzeichnet wurde und die Einsetzung einer Übergangsregierung am 4. Oktober 2003 und Wahlen im Oktober 2005 vorsieht,
- B. in Kenntnis der Tatsache, dass dieses Abkommen derzeit in der Hauptstadt eingehalten wird, aber nicht im gesamten Staatsgebiet, und dass immer noch Massaker verübt werden und die verschiedenen bewaffneten Gruppen weiterhin Vorstöße unternehmen,
- C. entsetzt über das Massaker an Hunderten, vielleicht Tausenden von Zivilisten im Nimba-Bezirk nach Unterzeichnung des Friedensabkommens,
- D. unter Hinweis auf das Friedensabkommen, das den Weg für eine umfassende Übergangsregierung bereitet hat, und nach dem alle kriegführenden Parteien verpflichtet sind, in ihren derzeitigen Stellungen zu bleiben und einen sofortigen Waffenstillstand einzuhalten,
- E. in der Erwägung, dass 14 Jahre Gewalt und Mißwirtschaft in Liberia immenses Leid über die Menschen, vor allem die Zivilbevölkerung, gebracht haben, zu schweren Menschenrechtsverletzungen, zur Vertreibung grosser Bevölkerungsgruppen und zum Zusammenbruch wirtschaftlicher und sozialer Strukturen geführt haben, so dass 85 Prozent der Bevölkerung unter der Armutsgrenze leben,
- F. in der Erwägung, dass die weiterhin unsichere Lage in Liberia immer noch ein Hindernis für die humanitäre Hilfe für die gefährdeten Bevölkerungsgruppen darstellt,
- G. in der Erwägung, dass der Konflikt in Liberia auch zu einer ernsten Destabilisierung der gesamten Teilregion Westafrika beigetragen hat, wodurch eine humanitäre Krise von tragischen Ausmaßen verursacht wurde,
- H. angesichts der Tatsache, dass die Wirtschafts- und Hygienebedingungen der Bevölkerung Liberias dramatisch sind,

RC\506138DE.doc

PE 334.407}
PE 334.413}
PE 334.415}
PE 334.418}
PE 334.421} RC1

- I. in der Erwägung, daß die Ankunft der Friedenstruppe der ECOWAS den Beginn eines Friedensprozesses ermöglicht hat, und dass die Finanzierungsprobleme die Ankunft dieser Truppe verzögert hat,
- J. in der Überzeugung, dass das Friedensabkommen, das in Accra am 18. August 2003 unter der Schirmherrschaft der ECOWAS unterzeichnet wurde, einen entscheidenden Schritt zur Wiederherstellung von Frieden, Sicherheit und Stabilität in Liberia und sogar in der gesamten Teilregion Westafrika darstellt,
- K. in Kenntnis des Beschlusses der Afrikanischen Union auf ihrem Gipfeltreffen, einen "Rat für Frieden und Sicherheit" einzusetzen, wodurch der Afrikanischen Union eine Intervention ermöglicht wird, um die Konflikte zu beenden,
- L. in der Erwägung, dass eine rasche und vollständige Stationierung der multinationalen Truppe als Vorhut der VN-Stabilisierungstruppe, die gemäß der VN-Sicherheitsratsresolution 1497 spätestens am 1. Oktober 2003 stationiert werden muss, immer dringlicher wird, um die Umsetzung des Friedensabkommens zu gewährleisten, und insbesondere ein sicheres Umfeld zu schaffen, in dem die Achtung der Menschenrechte, einschließlich des Wohlergehens und der Rehabilitation von Kindern, insbesondere Kindersoldaten, der Schutz und das Wohlergehen der Zivilbevölkerung und die Unterstützung der Arbeit humanitärer Hilfsorganisationen möglich sind,
- M. beunruhigt über Ziffer 7 der VN-Sicherheitsratsresolution 1497, nach der Personen, die Verbrechen als Teil der Friedenserhaltungsmission in Liberia begehen, der "ausschließlichen Gerichtsbarkeit" des Staates unterliegen, der sie entsandt hat; überzeugt davon, dass diese Bestimmung gegen den Vertrag über den Internationalen Strafgerichtshof verstößt,
- N. unter Hinweis auf die Forderung des Repräsentanten der Vereinten Nationen in Liberia, die Wirtschaftssanktionen gegen das Land aufzuheben,
 - 1. begrüßt das am 18. August 2003 in Accra unterzeichnete Friedensabkommen und fordert alle Parteien des Abkommens auf, es wohlwollend umzusetzen und am 14. Oktober eine Übergangsregierung einzusetzen, die das Land zu freien und fairen Wahlen im Oktober 2005 führen wird;
 - 2. begrüßt die Entscheidung, die Anführer der verschiedenen bewaffneten Gruppen von der Übergangsregierung auszuschließen, um den Eindruck zu vermeiden, dass Machtergreifung durch Gewaltanwendung gutgeheißen wird;
 - 3. dankt der ECOWAS für ihre Bemühungen um Einheit, die zu diesem erfolgreichen Ergebnis geführt haben, und dankt besonders Nigeria, das eine Schlüsselrolle im Friedensprozess gespielt hat, dafür, dass es rasch Truppen zur Stationierung zur Verfügung gestellt hat, um die Zivilbevölkerung und den humanitären Einsatz zu schützen;

4. nimmt allerdings mit Sorge zur Kenntnis, dass die multinationale Truppe, die durch die VN-Sicherheitsratsresolution 1497 aufgestellt wurde und bis zum 4. September eine Stärke von 3500 Mann haben soll, derzeit nur aus 1550 Mann von ECOMIL (der westafrikanischen Friedenstruppe in Liberia) besteht, wobei die meisten in Monrovia stationiert und deshalb nicht in der Lage sind, eine Präsenz außerhalb der Hauptstadt an den Tag zu legen, die von Bedeutung wäre;
5. fordert deshalb alle UNO-Mitgliedstaaten auf, sich mit Personal, Ausrüstung und anderen Ressourcen an der multinationalen Truppe zu beteiligen, und fordert insbesondere andere westafrikanische Staaten auf, die Stationierung bereits zugesagter Truppen zu beschleunigen, um die Sicherheit im gesamten Land herzustellen bzw. aufrechtzuerhalten und für eine sichere Verteilung der humanitären Hilfe zu sorgen;
6. begrüßt in diesem Zusammenhang die Bereitstellung von € 50 Millionen durch die EU zur Unterstützung des Friedensprozesses in Liberia, wodurch insbesondere ermöglicht wird, dass der von ECOWAS geleitete Einsatz zur Friedenserhaltung bis zur Ankunft der VN-Stabilisierungstruppen fortgeführt werden kann, die spätestens am 1. Oktober 2003 eintreffen sollen; fordert aber auch die EU und insbesondere ECHO nachdrücklich auf, sich stärker für die Verbesserung der ernststen humanitären Lage einzusetzen;
7. bedauert, dass in der VN-Sicherheitsratsresolution 1497 vorgesehen ist, dass Personen, die Verbrechen als Teil der Friedenserhaltungsmission in Liberia begehen, der "ausschließlichen Gerichtsbarkeit" des Staates unterliegen, der sie entsandt hat;
8. bedauert, dass die EU-Mitglieder keine gemeinsame Haltung zu dieser wichtigen Frage auf der Ebene des VN-Sicherheitsrats eingenommen haben;
9. erinnert daran, dass es keine Amnestie oder Straffreiheit für Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Völkermord geben kann;
10. begrüßt die Einsetzung einer Kommission "Wahrheit und Aussöhnung";
11. besteht darauf, dass kein Staat in der Region Aktionen unternimmt, die zur Instabilität in Liberia oder an den Grenzen zwischen Liberia, Guinea, Sierra Leone und Côte d'Ivoire beitragen könnten;
12. fordert die Aufhebung der Wirtschaftssanktionen gegen Liberia, fordert aber auch alle Staaten auf, ein Waffenembargo gegen Liberia zu verhängen;
13. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem AKP-EU-Rat, der Paritätischen Parlamentarischen Versammlung AKP-EU, der Kommission, den Generalsekretären der Vereinten Nationen, der Afrikanischen Union und der ECOWAS sowie den Regierungen von Liberia, Guinea, Sierra Leone, Côte d'Ivoire und Nigeria zu übermitteln.

RC\506138DE.doc

PE 334.407}
PE 334.413}
PE 334.415}
PE 334.418}
PE 334.421} RC1

DE